



## - Beschluss -

Einbringer

23.2 Immobilienverwaltungsamt/Abteilung Hochbau

| Gremium             | Sitzungsdatum | Ergebnis               |
|---------------------|---------------|------------------------|
| Hauptausschuss (HA) | 18.03.2024    | auf TO der BS gesetzt  |
| Bürgerschaft (BS)   | 08.04.2024    | ungeändert beschlossen |

## Grundsatzbeschluss - Ausschreibung und Vergabe Neubau Schulzentrum „Am Ellernholzteich“

### Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die Umsetzung des geplanten Schulzentrums „Am Ellernholzteich“ mit dem derzeit geschätzten Baukostenvolumen von ca. 80 Mio. Euro, wobei für den ersten Bauabschnitt (Grundschule mit Hort, Sporthalle und Außenanlagen) Städtebaufördermittel in Höhe von 29 Mio. Euro sowie eine zusätzlich angekündigte EFRE-Förderung in Höhe von 7 - 8 Mio. Euro aus der EFRE-Förderperiode 2021-2027 eingeworben und eingesetzt werden sollen.
2. Der zweite Bauabschnitt (Haus C – Regionalschulenteil mit entsprechenden Außenanlagen) wird derzeit ohne Fördermittel ausschließlich aus Kernhaushaltsmitteln umgesetzt. Die in den vorangegangenen Haushaltsplänen nicht berücksichtigten finanziellen Bedarfe sind in die Haushaltsplanung 2025/2026 ff. einzustellen.
3. Die notwendige lose Ausstattung für das Schulzentrum wird ebenfalls beschafft.
4. Die Bau- und Lieferleistungen (Ausstattung) für das Schulzentrum „Am Ellernholzteich“ werden entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften losweise ausgeschrieben und der Oberbürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
5. Das Bauvorhaben hat dem Baustandard entsprechend der Zertifizierung nach DGNB in Gold zu entsprechen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

### Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 26         | 13           | 0            |

Anlage 1

Anlage 1 Auszug Entwurf des Landtages zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts öffentlich

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

**Gemäß dem Entwurf des Landtages zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts (Drucksache 8/3388, 10.01.2024) sollen die Regelungen zur Vergabe geändert werden.**

In § 22 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

*„Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnis ganz oder Teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3.“*

Damit wird die bisher praktizierte Verfahrensweise dahingehend geändert, dass die Politik über den Beginn des Vergabeverfahrens entscheidet und der Oberbürgermeister grds. den Zuschlag ohne weitere Beteiligung von Entscheidungsgremien erteilt.

Dazu führt die amtliche Begründung wie folgt aus:

*„Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung ist die Gemeindevertretung für alle Vergabeverfahren zuständig, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 sind. Somit besteht nach Absatz 2 auch bereits für die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein anderes Kommunalorgan ist hinsichtlich der Entscheidung über den Zuschlag als Unterfall der Verfügung über Gemeindevermögen nur per Hauptsatzung innerhalb von konkret definierten Wertgrenzen möglich (Absatz 4 Nummer 3). Drucksache 8/3388 Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 8. Wahlperiode 84*

*Diese bisherige Regelung hat in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten geführt. So sind einerseits Wertgrenzen häufig nicht in einer Weise angepasst worden, die eine praktikable Handhabung von Vergabeverfahren ermöglicht hätte, was Zeitverzögerungen bei der Erteilung des Zuschlages verursacht hat. Aber auch der Zeitpunkt der Einbindung der Gemeindevertretung im Rahmen des bisherigen § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wurde als zu spät erachtet. Die groben Leitlinien des Vergabeverfahrens – also die Auswahl des Vergabeverfahrens und der Zuschlagskriterien sowie die Berücksichtigung sozialer oder nachhaltiger Kriterien – werden zu Beginn des Verfahrens festgelegt, sodass die Gemeindevertretung vor Einleitung des Vergabeverfahrens wesentlich mehr Einfluss auf das Verfahren nehmen kann als bei der eher technischen Entscheidung über den Zuschlag.*

*Dies rechtfertigt es, den Zeitpunkt der Einbindung der Gemeindevertretung ausdrücklich auf die Einleitung des Vergabeverfahrens festzulegen, sodass die Gemeindevertretung ihrer Aufgabe, grundsätzliche Vorgaben für die Verwaltung festzulegen, auch bei der Art und Ausgestaltung wichtiger Vergabeverfahren, wirksam nachkommen kann.*

*Die neue Regelung betont die Bedeutung der frühzeitigen Befassung des zuständigen Organs bereits bei Einleitung des Vergabefahrens aufgrund der damit verbundenen Weichenstellung für die Erteilung des verbindlichen*

Zuschlags. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung stehen oftmals nur die groben Eckdaten einer Maßnahme fest, sodass die Gemeindevertretung zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Entscheidung über das „Ob“ der Planung trifft. Insbesondere bei großen Bauvorhaben oder Beschaffungen mit langfristigen strategischen Auswirkungen (zum Beispiel Abfallentsorgung, Organisationskonzept) sind aber mit der Entscheidung über die konkrete Umsetzung auch wichtige vergaberechtliche Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zu klären, beispielsweise ob und in welchem Umfang nachhaltige, klimafreundliche oder soziale Kriterien berücksichtigt werden. Für diese wichtigen Fragen der örtlichen Gemeinschaft bleibt die Gemeindevertretung zuständig.

Zugleich hat die Gemeindevertretung auch mit dem neuen Absatz die Möglichkeit, die Entscheidungsbefugnis über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die von der Bedeutsamkeit her nicht von ihr selbst entschieden werden müssen, teilweise (zum Beispiel innerhalb von Wertgrenzen) oder sogar ganz auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen. Die Regelung trägt daher dazu bei, die Gemeindevertretungen von Entscheidungen in einer Vielzahl von Auftragsvergaben freizuhalten, damit sie sich auf ihre eigentliche Aufgabe – die Bestimmung der Leitlinien des kommunalen Handelns – konzentrieren können. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis kann durch eine Regelung in der Hauptsatzung oder durch einen Einzelbeschluss erfolgen.

Der Gemeindevertretung verbleibt nach Absatz 2 Satz 3 und 4 die Möglichkeit, eine zuvor übertragene Entscheidungskompetenz in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen. So kann sie beispielsweise die Steuerung von hochkomplexen oder problematischen Großbauvorhaben, insbesondere bei sich abzeichnenden Kostensteigerungen, im Einzelfall übernehmen. Mit der neuen Regelung des Absatzes 4a wird somit ein Ausgleich zwischen der Entlastung der Gemeindevertretung und der Verwaltungsabläufe bei routinemäßigen Vergabeverfahren einerseits und der Möglichkeit der steuernden Einflussnahme der Gemeindevertretung bei bedeutenden Vergabeverfahren andererseits geschaffen. Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 8. Wahlperiode Drucksache 8/3388 85

Klarstellend weist der neue Absatz 4a Satz 3 darauf hin, dass die Entscheidung über den Zuschlag auch bei wichtigen Vergabeverfahren in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, da mit den vergaberechtlichen Regelungen und den Festlegungen der Gemeindevertretung zur Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens hinreichend klare Regeln zur Umsetzung des Beschlusses vorliegen. Die Entscheidung über den Zuschlag fällt nur in seltenen Ausnahmefällen aus dem Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung heraus, zum Beispiel wenn sich der geschätzte Auftragswert nach Angebotseinholung erheblich ändert, was bei Überschreiten der Wertgrenzen zu einer Einbindung der Gemeindevertretung nach Absatz 4 Nummer 2 führen kann, oder wenn nach einem Architektenwettbewerb für ein markantes Gebäude die Entscheidung für einen bestimmten Wettbewerbsbeitrag getroffen werden soll“.